

Notar Dr. Carsten Wagels
Treptower Straße 20
17109 Demmin



Fon: 03998/27510
Fax: 03998/275126
Mail: info@notar-wagels.de

DATENERFASSUNGSBOGEN

Gemeinschaftliches Testament / Erbvertrag

I. Angaben zum Erblasser („Erblasser“) und familiäre Verhältnisse

Erblasser 1	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Familienstand/Güterstand (ggf. Kopie des Ehevertrages einreichen)	
(zuletzt) geheiratet am in	am in
Staatsangehörigkeit	
Meldeanschrift	
Telefon	
E-Mail	
Vorherige Verfügungen von Todes wegen (z.B. Testament, Erbvertrag - bitte mit Datum und beteiligten Personen benennen - bitte Kopie einreichen)	
Vorherige Ehen - Name des Ehegatten - geschieden am ... - Tod des Ehegatten am ...	
<u>Kind/Kinder (auch einseitige und adoptierte):</u> - Name, Vorname - Geburtsdatum + Ort	

Erblasser 2	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Familienstand/Güterstand (ggf. Kopie des Ehevertrages einreichen))	
Geheiratet am In	am in
Staatsangehörigkeit	
Meldeanschrift	
Telefon	

E-Mail	
Vorherige Verfügungen von Todes wegen (z.B. Testament, Erbvertrag - bitte mit Datum und beteiligten Personen benennen - bitte Kopie einreichen)	
Vorherige Ehen - Name des Ehegatten - geschieden am ... - Tod des Ehegatten am ...	
Kind/Kinder (auch einseitige und adoptierte), mit Angabe: - Name, Vorname - Geburtsdatum + Ort	

II. Angaben zur vorgestellten Vermögensverteilung

z.B.:

- *Wir wollen uns gegenseitig einsetzen und nach dem Tod des Zweitversterbenden unsere Kinder.*
- *Wir wollen uns wechselseitig absichern, haben aber sonst noch keine Vorstellung.*
- *Ich will mein Unternehmen schützen, habe i.Ü. aber noch keine Vorstellung.*

1. Begünstigte nach dem ersten Todesfall

Erbe 1	
Quote: (z.B. 30 %)	
Name, Vorname, Geburtsname	
Geburtsdatum	
Meldeanschrift	
Verwandtschaftsverhältnis zum Erben (z.B. Ehemann/-frau, Eltern, Kind, Tante ...)	
Wer soll erben, wenn die Person vorher verstirbt? (Z.B. die Kinder des o.g. Erben)	
Wird die Person betreut oder ist Empfänger staatlicher Sozialversicherungsleistungen?	

Erbe 2	
Quote: (z.B. 30 %)	
Name, Vorname, Geburtsname	
Geburtsdatum	
Meldeanschrift	
Verwandtschaftsverhältnis zum Erben (z.B. Ehemann/-frau, Eltern, Kind, Tante ...)	
Wer soll erben, wenn die Person vorher verstirbt? (Z.B. die Kinder des o.g. Erben)	
Wird die Person betreut oder ist Empfänger staatlicher Sozialversicherungsleistungen?	

Sollen weitere Personen noch Gegenstände aus dem Nachlass erhalten (z.B. Bilder, Schmuck, KFZ, Grundstücke, Wertpapiere etc.)?

Ja, folgende Gegenstände gehen an nachfolgende Person:	
ungefährer Wert der o.g. Gegenstände	
Name, Vorname, Geburtsname	
Geburtsdatum	
Meldeanschrift	
Verwandtschaftsverhältnis zum Erben (z.B. Ehemann/-frau, Eltern, Kind, Tante ...)	

Besonderheiten:

2. Begünstigte nach dem Tod des Zweitversterbenden

Erbe 1	
Quote: (z.B. 30 %)	
Name, Vorname, Geburtsname	
Geburtsdatum	
Meldeanschrift	
Verwandtschaftsverhältnis zum Erben (z.B. Ehemann/-frau, Eltern, Kind, Tante ...)	
Wer soll erben, wenn die Person vorher verstirbt? (Z.B. die Kinder des o.g. Erben)	
Wird die Person betreut oder ist Empfänger staatlicher Sozialversicherungsleistungen?	

Erbe 2	
Quote: (z.B. 30 %)	
Name, Vorname, Geburtsname	
Geburtsdatum	
Meldeanschrift	
Verwandtschaftsverhältnis zum Erben (z.B. Ehemann/-frau, Eltern, Kind, Tante ...)	
Wer soll erben, wenn die Person vorher verstorbt? (Z.B. die Kinder des o.g. Erben)	
Wird die Person betreut oder ist Empfänger staatlicher Sozialversicherungsleistungen?	

Sollen weitere Personen noch Gegenstände aus dem Nachlass erhalten (z.B. Bilder, Schmuck, KFZ, Grundstücke, Wertpapiere etc.)?

<i>Ja, folgende Gegenstände gehen an nachfolgende Person:</i>	
<i>ungefährer Wert der o.g. Gegenstände</i>	
Name, Vorname, Geburtsname	
Geburtsdatum	
Meldeanschrift	
Verwandtschaftsverhältnis zum Erben (z.B. Ehemann/-frau, Eltern, Kind, Tante ...)	

Besonderheiten:

III. Weitergehende Fragen

1.	Besteht die Möglichkeit / Absicht, im Alter ins Ausland zu verziehen?	
2.	Sollen einzelne Personen unter allen Umständen enterbt werden?	
3.	Ist eine/r der Begünstigten im Ausland ansässig oder mit einem ausländischen Staatsangehörigen verheiratet?	
4.	Soll der Überlebende von uns das Testament noch einmal ändern können?	☐ ja, völlig frei ☐ nein ☐ nur zugunsten gemeinsamer Kinder
5.	Besteht die Gefahr / Sorge, dass eines der Kinder seinen Pflichtteil geltend macht, wenn die Eltern versterben?	
6.	Wären die Kinder ggf. zu einem Pflichtteilsverzicht bereit?	

7.	Sind bereits Pflichtteilsverzichtsverträge geschlossen worden?	
8.	Hat ein Erbe / ein Kind in den vergangenen 10 Jahren bereits Gegenstände (z.B. Grundstücke, Geld) erhalten? - von wem? - mit welchem Wert?	

IV. Angaben zu den (potentiell) erfassten Vermögensgegenständen

Ehemann / Name	Gemeinschaftlich	Ehefrau / Name
Grundbesitz (z.B. AG Bad Liebenwerda, Grundbuch Bad Liebenwerda, Blatt 1 – Wohnhaus, ca. 270.000,-- EUR)		

V. Herzureichende Unterlagen

Bitte reichen Sie her (sofern vorhanden):

- Eheurkunde, eigene Geburtsurkunde (Kopien)
- Eheverträge / vorherige Testamente (Kopien)
- Ausweiskopien (eigene)

VI. Hinweise

Es wurde auf Folgendes hingewiesen:

1. Anders als in anderen Rechtsordnungen gibt es in Deutschland den sog. Vonselbsterwerb des Erben. Die Erben des Erblassers treten mithin sofort in die Stellung des Erblassers ein, ohne dass dies deren Wissen oder Wollen voraussetzt. Im Gegensatz zu anderen Rechtsordnungen wird das Erblasservermögen auch nicht (automatisch) durch einen „Verwalter“ oder „Executor“ zu-, ver- oder aufgeteilt.

2. Deutsches Erbrecht kommt im Ausgangspunkt nur zur Anwendung, wenn der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes den gewöhnlichen Aufenthalt (nicht Meldeanschrift) in Deutschland hat. Besonderheiten können insbesondere auch dann gelten, wenn sich Vermögensgegenstände im Ausland befinden. Um die Anwendung ausländischen Erbrechts zu vermeiden kann u.U. das deutsche Recht als maßgebliches Erbrecht gewählt werden.

3. Insbesondere in Bezug auf die Beteiligung an Personengesellschaften, aber auch bei anderen Gesellschaften, können die testamentarischen/ erbvertraglichen Regelungen unterlaufen werden.

4. Die Vornahme von Amtshandlungen durch den Notar sowie deren Veranlassung kann Gebühren nach dem GNotKG auslösen, auch wenn später keine Beurkundung erfolgt. Etwaige Entwurfsgebühren des Notars werden auf die Beurkundungsgebühr desselben angerechnet.

VII. Einverständnis

Ich / Wir wünsche / wünschen die Zusendung eines Urkundenentwurfes / von Urkundenentwürfen auf Grundlage der vorstehenden Daten mit dem Ziel der Urkundenerrichtung. Auf die Kostenfolgen wurde/n ich/wir hingewiesen, auch für den Fall, dass der Beurkundungsauftrag zurückgezogen wird.

☐ Weiter wird das Einverständnis damit erklärt, dass wir auch per E-Mail mit den Beteiligten kommunizieren und Entwürfe sowie sonstige Dokumente versenden.

Ort, Datum

Unterschrift